

**Satzung  
der Studierendenschaft des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim vom  
03. Februar 2014**

Auf Grund des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 157), BS 223-41, hat das Studierendenparlament des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim in der Sitzung am 03. Februar 2014 die nachfolgende Satzung beschlossen. Diese Satzung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 06. August 2014 genehmigt. Sie wurde am 20.10.2014 im Staatsanzeiger veröffentlicht.

**Präambel**

Die Studierendenschaft tritt für die Freiheit des Studiums, der Forschung und der Lehre ein, die insbesondere davon abhängt, dass alle in materieller Sicherheit gleichermaßen ihr Recht auf Bildung und wissenschaftliches Arbeiten verwirklichen können. Sie handelt in dem Bewusstsein, dass die Wissenschaft dem Volke dienen soll.

## ABSCHNITT A: DIE STUDIERENDENSCHAFT

### § 1 RECHTSSTELLUNG

- (1) Die Studierendenschaft des Fachbereichs **Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft** besteht aus allen immatrikulierten Studierenden des Fachbereichs **Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft**.
- (2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Sie gliedert sich in Fachschaften.

### § 2 AUFGABEN

- (1) Im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Befugnisse wirkt die Studierendenschaft durch ihre Organe für die Gesamtheit der Studierenden am Fachbereich, in Staat und Gesellschaft und regelt ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.
- (2) Der Studierendenschaft obliegt es gemäß § 108 Absatz 4 des Hochschulgesetzes,
  1. die Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden zu ermöglichen,
  2. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen,
  3. die Studierenden bei der Durchführung des Studiums zu beraten,
  4. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (§ 2 Hochschulgesetz), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken,
  5. auf der Grundlage der verfassungsgemäßen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern,
  6. kulturelle, fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
  7. die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Benachteiligungen von Frauen sowie von Menschen mit Behinderungen hinzuwirken,
  8. die Integration ausländischer Studierender zu fördern,
  9. unbeschadet der Verpflichtung der Hochschule nach § 2 Absatz 4 Ziffer 4 den Studierendensport zu fördern und

10. die überregionalen und internationalen Beziehungen zwischen Studierenden zu pflegen.

### **§ 3 RECHTE UND PFLICHTEN**

- (1) Alle immatrikulierten Studierenden haben das Recht, nach Maßgabe des geltenden Rechts in den Organen der Studierendenschaft, des Fachbereichs, der Universität und der jeweiligen Untergliederungen im Interesse der Studierendenschaft uneigennützig mitzuwirken.
- (2) Alle immatrikulierten Studierenden haben das Recht, sich an die Organe der Studierendenschaft zu wenden, die verpflichtet sind, sich mit ihren Anliegen zu befassen.
- (3) Alle immatrikulierten Studierenden haben das Recht, die Akten der Organe der Studierendenschaft einzusehen. Dies gilt jedoch nicht für Akten, die ihrer Natur nach vertraulich zu behandeln sind, insbesondere bei persönlichen Angelegenheiten von Studierenden. Die Regelungen des Datenschutzgesetzes bleiben hiervon unberührt.
- (4) Alle immatrikulierten Studierenden haben innerhalb der Studierendenschaft das aktive und passive Wahlrecht.
- (5) Alle immatrikulierten Studierenden sind verpflichtet, Beiträge an die Studierendenschaft zu zahlen. Näheres regelt die vom Studierendenparlament verabschiedete Beitragsordnung (§ 9 Absatz 2 Ziffer 5 dieser Satzung).

### **§ 4 ORGANE DER STUDIERENDENSCHAFT**

- (1) Die Organe der Studierendenschaft sind:
  1. die immatrikulierten Studierenden in der Urabstimmung;
  2. die Vollversammlung der Studierenden.
  3. das Studierendenparlament (nachfolgend StuPa genannt).
  4. der Allgemeine Studierendenausschuss (nachfolgend AStA genannt).
  5. der Zentrale Fachschaftsrat (nachfolgend ZeFaR genannt);
  6. die Fachschaftsvollversammlungen.

### **§ 5 STUDENTISCHE GREMIENTÄTIGKEIT**

- (1) Zur studentischen Gremientätigkeit gehört die Arbeit in denjenigen Gremien, die von der Studierendenschaft zu entlasten sind. Als studentische Gremienarbeit ist anzusehen:

1. die Tätigkeit im AStA;
  2. die Tätigkeit als vom AStA oder StuPa beauftragte Person;
  3. die Tätigkeit als Fachschaftsvertretung.
- (2) Weiterhin ist die Tätigkeit im StuPa-Präsidium bzw. die Mitarbeit in StuPa-Ausschüssen, den Kollegialen Leitungsgremien und Ausschüssen des Fachbereichsrats als studentische Gremientätigkeit anzusehen.

## **§ 6 URABSTIMMUNG DER STUDIERENDEN**

- (1) Die Urabstimmung der Studierenden ist das oberste beschließende Organ der Studierendenschaft.
- (2) Gegenstand einer solchen Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehört.
- (3) Eine Urabstimmung der Studierenden findet statt:
  1. auf Beschluss des StuPa;
  2. auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der immatrikulierten Studierenden;
  3. auf Beschluss des ZeFaR, welcher der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder bedarf.
- (4) Über die Zulässigkeit einer Urabstimmung der Studierenden entscheidet der StuPa-Satzungs- und Geschäftsordnungsausschuss spätestens sieben Vorlesungstage nach Eingang des Antrags.
- (5) Die Urabstimmung der Studierenden muss vom AStA spätestens drei Wochen nach Feststellung der Zulässigkeit des Antrags durchgeführt werden und mindestens vier Vorlesungstage andauern.
- (6) Die Urabstimmung der Studierenden ist erfolgreich, wenn mindestens 25 % der immatrikulierten Studierenden teilgenommen haben und die einfache Mehrheit für den Antrag gestimmt hat.

## **§ 7 VOLLVERSAMMLUNG DER STUDIERENDEN**

- (1) In der Vollversammlung der Studierenden sind alle immatrikulierten Studierenden des Fachbereichs stimmberechtigt.
- (2) Die Vollversammlung der Studierenden findet in der Regel einmal im Semester statt und außerdem:

1. auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der immatrikulierten Studierenden,
2. auf Beschluss des StuPa,
3. auf Beschluss des AStA.

Der Antrag muss die Tagesordnung enthalten.

(3) Die Vollversammlung der Studierenden hat das Recht, eine Urabstimmung zu verlangen, um

1. StuPa-Beschlüsse aufzuheben oder zu ändern,
2. das StuPa aufzulösen.

Der Antrag für eine Vollversammlung der Studierenden ist dem StuPa-Präsidium schriftlich einzureichen und muss, entsprechend § 6 Absatz Absatz 3 Ziffer 2 dieser Satzung, von mindestens 10 % der immatrikulierten Studierenden unterstützt werden. Der entsprechende Antrag muss auf der betreffenden StuPa-Sitzung der erste Punkt nach Feststellung der Tagesordnung sein und kann nicht durch andere Anträge verdrängt werden.

(4) Die Vollversammlung der Studierenden wird durch das StuPa-Präsidium einberufen und geleitet. Sie wird durch Aushang an mehreren öffentlich zugänglichen Stellen bekannt gegeben. Der Aushang muss Ort, Termin und Tagesordnung enthalten und mindestens drei Vorlesungstage vor der Vollversammlung der Studierenden erfolgen.

(5) Die Vollversammlung der Studierenden hat außerdem das Recht, dem StuPa Anträge oder Empfehlungen zur Beschlussfassung vorzulegen oder Resolutionen zu verabschieden. Diese müssen auf der nächsten StuPa-Sitzung auf der Tagesordnung stehen.

(6) Die Vollversammlung der Studierenden ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der immatrikulierten Studierenden anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

## **ABSCHNITT B: DAS STUDIERENDENPARLAMENT (StuPa)**

### **§ 8 ZUSAMMENSETZUNG**

- (1) Die immatrikulierten Studierenden wählen aus ihrer Mitte in allgemeiner, freier, gleicher, direkter und geheimer Wahl ihre Abgeordneten in das StuPa.
- (2) Das Verhältnis zwischen immatrikulierten Studierenden und StuPa-Mitgliedern muss bei 100:1 liegen, wobei die Anzahl der Mitglieder im StuPa stets auf die nächste ganze Zahl aufgerundet werden muss und nicht abgerundet werden darf.
- (3) Die Wahl erstreckt sich über mindestens drei Vorlesungstage.
- (4) Näheres regelt die Wahlordnung.
- (5) Die Amtszeit des StuPa dauert zwei Semester. Näheres regelt §10 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft

### **§ 9 AUFGABEN**

- (1) Soweit diese Satzung nichts Anderes vorsieht, entscheidet das StuPa in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft.
- (2) Im Besonderen hat das StuPa folgende Aufgaben:
  1. die Wahl, Kontrolle, Entlastung oder Abberufung der AStA-Mitglieder, der AStA-Beauftragten und der StuPa-Beauftragten;
  2. die Einrichtung neuer, sowie die Zusammenlegung oder Abschaffung bestehender AStA-Referate, wozu eine Zweidrittelmehrheit aller StuPa-Mitglieder erforderlich ist;
  3. die Wahl des StuPa-Präsidiums, das sich aus dem Vorsitz und einem stellvertretenden Vorsitz zusammensetzt;
  4. die Verabschiedung des Haushaltsplans der Studierendenschaft;
  5. die Festsetzung von und Zustimmung zu Beiträgen, soweit Gesetz und Verordnung dies vorsehen;
  6. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Ordnungen der Studierendenschaft sowie die Änderung der Satzung der Studierendenschaft;
  7. die Beschlussfassung über die Einrichtung von Fachschaften gemäß § 19 Absatz 3 Ziffer 1 dieser Satzung sowie Abschnitt B, § 3 der Geschäftsordnung des ZeFaR nach vorheriger Benachrichtigung des StuPa.
- (3) Das StuPa bildet die folgenden Ausschüsse:

1. den StuPa-Satzungs- und Geschäftsordnungsausschuss (SGO);
2. den StuPa-Haushaltsausschuss;
3. den StuPa-Revisionsausschuss;
4. den StuPa-Mensa-Ausschuss.

Es steht dem StuPa zu, bei Bedarf weitere Ausschüsse einzurichten. Hierzu ist die einfache Mehrheit der anwesenden StuPa-Mitglieder erforderlich.

- (4) Soweit das Hochschulgesetz nichts Anderes vorsieht, können StuPa-Beschlüsse durch die Urabstimmung der Studierenden wieder aufgehoben werden.
- (5) Das StuPa gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Gemäß § 111 Absatz 2 Hochschulgesetz beschließt das StuPa eine Finanzordnung, die der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule bedarf.

## **§ 10 AUSSCHEIDEN VON STUPA-MITGLIEDERN**

(1) Ein StuPa-Mitglied scheidet aus seinem Amt aus:

1. zum Ende der Amtszeit;
2. bei Exmatrikulation;
3. durch eigenen Verzicht, der dem StuPa-Präsidium schriftlich mitzuteilen ist;
4. durch Aberkennung des Sitzes durch das StuPa-Präsidium nach dreimaligem unentschuldigtem Fernbleiben von StuPa-Sitzungen;
5. durch Wahl in den AStA;
6. durch Wahl zum AStA- oder StuPa-Beauftragten.

(2) Bei Ausscheiden eines StuPa-Mitglieds gilt Folgendes:

1. Gab es bei der Wahl mehr Kandidaturen als Sitze, so tritt ein auf Stimmzahl basierendes Nachrückverfahren in Kraft;
2. Gab es keine überzähligen Kandidaturen, so findet eine Nachwahl statt.
3. Die Amtszeit der nachrückten oder nachgewählten StuPa-Mitglieder endet mit dem Ablauf der Legislaturperiode des StuPa.
4. Näheres regelt die StuPa-Wahlordnung.

## **§ 11 SITZUNGEN**

- (1) StuPa-Sitzungen finden regelmäßig während der Vorlesungszeit statt.
- (2) StuPa-Sitzungen werden vom StuPa-Präsidium anberaumt und einberufen.
- (3) StuPa-Sitzungen finden außerdem statt:
  1. auf schriftlichen Antrag des AStA;
  2. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der StuPa-Mitglieder;
  3. auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der immatrikulierten Studierenden.
- (4) StuPa-Sitzungen müssen mindestens drei Vorlesungstage zuvor unter Angabe des Ortes, des Termins und der Tagesordnung an mehreren öffentlich zugänglichen Stellen angekündigt werden. StuPa-Mitglieder werden mindestens drei Vorlesungstage zuvor schriftlich oder elektronisch benachrichtigt.
- (5) Die StuPa-Sitzungen sind grundsätzlich fachbereichsöffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit jedoch für einen bestimmten Tagesordnungspunkt oder den gesamten Verlauf der Sitzung ausgeschlossen werden.
- (6) Auch nicht dem StuPa angehörende Anwesende haben Rederecht.
- (7) Die AStA-Mitglieder sowie die Fachschaftsvertretungen haben Rede- und Antragsrecht.
- (8) Näheres regelt die StuPa-Geschäftsordnung.

## **§ 12 BESCHLUSSFÄHIGKEIT**

- (1) Das StuPa ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Wird zu Beginn der Sitzung oder in ihrem Verlauf die Nichtbeschlussfähigkeit festgestellt, so wird die Sitzung vertagt. Auf der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung ist das StuPa für die vertagten Tagesordnungspunkte ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

## **§ 13 BESCHLUSSFASSUNGEN**

- (1) StuPa-Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (2) Für folgende Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder erforderlich:



1. die Selbstauflösung des StuPa;
2. die Abberufung von Mitgliedern des AStA oder seiner Beauftragten bzw. Mitgliedern des StuPa-Präsidiums oder der StuPa-Beauftragten;
3. die Schaffung, Zusammenlegung oder Abschaffung von AStA-Referaten oder anderen Ämtern, die dem StuPa unterstellt sind

(3) Für die folgenden Beschlüsse ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich:

1. die Änderung der Satzung, Geschäftsordnung und Wahlordnung;
2. die Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen.

## **ABSCHNITT C: DER ALLGEMEINE STUDIERENDENAUSSCHUSS (AStA)**

### **§ 14 ZUSAMMENSETZUNG**

- (1) Der Vorsitz des AStA setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitz und zwei Stellvertretenden.
- (2) Der AStA setzt sich aus den folgenden Referaten zusammen:
  1. dem 1. Vorsitz des AStA;
  2. dem Referat für Finanzen;
  3. dem Referat für Soziales;
  4. dem Referat für Hochschulpolitik;
  5. dem Referat für Sport;
  6. dem Referat für Kultur;
  7. dem Referat für Fachschaftsarbeit und Studienanfänger/-innen (nachfolgend FASA-Referat genannt), das gleichzeitig den Vorsitz im ZeFaR hat;
  8. dem Referat für Gleichstellung.
- (3) Das Referat für Finanzen vertritt den 1. Vorsitz in Abwesenheit. Gleichzeitig wählt das StuPa ein weiteres AStA-Mitglied zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, wobei der AStA das Vorschlagsrecht ausüben kann.
- (4) Für alle zu besetzenden Referate hat das StuPa Vorschläge von außerhalb des StuPa anzuhören.
- (5) Dem AStA steht es zu, Ämter für AStA-Beauftragte einzurichten, zusammenzulegen oder abzuschaffen. Gemäß § 9 Absatz 2, Ziffer 2 dieser Satzung bedarf die Einrichtung solcher Ämter bzw. deren Zusammenlegung oder Abschaffung der Zustimmung des StuPa.

### **§ 15 AUFGABEN**

- (1) Der AStA ist das Exekutivorgan der Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des StuPa aus und ist ihm gegenüber verantwortlich.
- (2) Der AStA führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des StuPa und an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden.
- (3) Der AStA vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des AStA

gemeinschaftlich abgegeben werden.

- (4) Der AStA informiert auf den StuPa-Sitzungen über seine Tätigkeiten.
- (5) Das AStA-Referat für Gleichstellung kann bei Bedarf eine Vollversammlung für betroffene benachteiligte Personengruppen einberufen.
- (6) Das FASA-Referat beruft die Sitzungen des ZeFaR ein.
- (7) Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 16 AUSSCHEIDEN VON AStA-MITGLIEDERN UND AStA-BEAUFTRAGTEN**

- (1) Zu Beginn der Legislaturperiode werden die AStA-Mitglieder und die AStA-Beauftragten vom neu konstituierten StuPa gewählt.
- (2) Die Amtszeit des AStA entspricht der des StuPa.
- (3) Die Amtszeit von AStA-Mitgliedern endet vorzeitig:
  1. bei Exmatrikulation;
  2. durch eigenen Verzicht, der sowohl dem AStA-Vorsitz als auch dem StuPa-Präsidium schriftlich mitzuteilen ist;
  3. durch Abberufung durch das StuPa mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder (vgl. § 13 Absatz 2 Ziffer 2 dieser Satzung).
- (4) Tritt ein AStA-Mitglied oder eine vom AStA beauftragte Person zurück, so hat die betreffende Person mindestens sechs Wochen vor Ende der Amtszeit Maßnahmen zu ergreifen, um die Bereitschaft zur Kandidatur für das betreffende Referat zu fördern. Dazu kann bei Bedarf eine Vollversammlung der durch dieses Referat vertretenen Gruppe (z. B. ZeFaR-Sitzung) einberufen werden, um auf dieser über das Referat zu informieren und neue Kandidierende zu werben bzw. vorzustellen. Ist das betreffende AStA-Mitglied oder die vom AStA beauftragte Person aus wichtigem Grund hierzu nicht in der Lage, geht diese Aufgabe an den AStA-Vorsitz über.
- (5) Die AStA-Mitglieder und AStA-Beauftragten führen ihre Geschäfte bis zu vier Wochen nach inhaltlicher und finanzieller Entlastung durch das StuPa kommissarisch weiter, soweit eine umgehende Neubesetzung nicht möglich ist.

## **§ 17 AStA-SITZUNGEN**

- (1) Gemäß § 4 Absatz 1 der AStA-Geschäftsordnung finden während der Vorlesungszeit fachbereichsöffentliche AStA-Sitzungen statt.

- (2) Die AStA-Sitzungen werden vom 1. Vorsitz des AStA entsprechend § 11 Absatz 4 dieser Satzung anberaumt und einberufen.
- (3) Aus wichtigem Grund können die AStA-Sitzungen auch auf Antrag des StuPa stattfinden.
- (4) Näheres regelt die AStA-Geschäftsordnung.

## **ABSCHNITT D: DIE FACHSCHAFTEN**

### **§ 18 ZUSAMMENSETZUNG**

- (1) Die immatrikulierten Studierenden des Fachbereichs bilden gemäß § 1 Absatz 3 dieser Satzung eine Fachschaft.
- (2) Die immatrikulierten Studierenden des Fachbereichs sind gemäß der Kombination der regulär im Lehrangebot des FTSK enthaltenen Sprachen automatisch Mitglied in den jeweils bestehenden Fachschaften.
- (3) Bei Aufnahme weiterer Sprachen in das Lehrangebot kann eine konstituierende Vollversammlung der entsprechenden Fachschaft zustande kommen. Sie wird vom Vorsitz des ZeFaR einberufen und geleitet.
- (4) Immatrikulierte Studierende des Fachbereichs, deren Trägersprache nicht bereits durch eine bestehende Fachschaft vertreten ist, haben das Recht, eine A-Sprachen-Fachschaft zu bilden. Rechte und Pflichten der A-Sprachen-Fachschaften entsprechen jenen der in Punkt 1 bis 3 genannten Fachschaften. Auf Antrag von mindestens 10 % der Studierenden mit entsprechender A-Sprache beim Vorsitz des ZeFaR kann eine konstituierende Vollversammlung zustande kommen. Sie wird vom Vorsitz des ZeFaR einberufen und geleitet. Sie wird gemäß § 3 der Geschäftsordnung des ZeFaR durchgeführt.

### **§ 19 AUFGABEN**

- (1) Die Fachschaft ordnet ihre inneren Angelegenheiten selbst, soweit im Einzelfall das StuPa nicht etwas anderes im Interesse der übrigen Studierendenschaft beschließt.
- (2) Das StuPa ist verpflichtet, den Fachschaften im Rahmen des Haushaltsplans der Studierenden eine den Aufgaben der Fachschaft angemessene Finanzierung zu ermöglichen.
- (3) Nach Ausarbeitung durch den ZeFaR beschließt das StuPa eine Geschäftsordnung, auf deren Grundlage jede Fachschaft arbeitet. Diese muss Bestimmungen enthalten über
  1. die Zahl der zu wählenden Fachschaftsvertretungen,
  2. das anzuwendende Wahlverfahren,
  3. die Regelung der Fachschaftsarbeit,
  4. die Änderung der Geschäftsordnung.

### **§ 20 ORGANE DER FACHSCHAFT**

Die Organe der Fachschaft sind

1. die Fachschaftsvollversammlung,
2. die Fachschaftsvertretungen.

## **§ 21 DIE FACHSCHAFTSVOLLVERSAMMLUNG**

- (1) In der Fachschaftsvollversammlung sind alle immatrikulierten Studierenden der Fachschaft stimmberechtigt.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung wählt ihre Fachschaftsvertretungen gemäß § 19 Absatz 3 Ziffer 1 dieser Satzung sowie Abschnitt B, § 3 der Geschäftsordnung des ZeFaR und kontrolliert sie.
- (3) Die Fachschaftsvollversammlung kann einberufen werden von:
  1. Den Fachschaftsvertretungen. In diesem Fall wird die Vollversammlung von den Fachschaftsvertretungen geleitet.
  2. Der Fachschaft selbst. Dazu muss beim Vorsitz des ZeFaR ein entsprechender Antrag eingegangen sein, der von mindestens 5 % der immatrikulierten Studierenden der Fachschaft unterstützt wird. In diesem Fall wird die Vollversammlung vom Vorsitz des ZeFaR geleitet.
  3. Auf Beschluss des ZeFaR.
- (4) Fachschaftsvollversammlungen sind mindestens 3 Vorlesungstage im Voraus öffentlich anzukündigen. Ankündigungen müssen Ort, Termin und Tagesordnung der Vollversammlung enthalten.
- (5) Die Fachschaftsvollversammlung findet in der Regel einmal im Semester statt.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **§ 22 DIE FACHSCHAFTSVERTRETUNGEN**

- (1) Die Fachschaftsvertretungen führen die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und sind ihr gegenüber verantwortlich.
- (2) Die Fachschaftsvertretungen können von der Fachschaftsvollversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden. Sie gelten damit als nicht entlastet.
- (3) Die Aufgaben der Fachschaftsvertretungen sind in der Geschäftsordnung des Zentralen Fachschaftsrats (ZeFaR) festgelegt.

## **§ 23 DER ZENTRALE FACHSCHAFTSRAT (ZEFAR)**

- (1) Alle Fachschaftsvertretungen sind Mitglied des ZeFaR.
- (2) Zu den Aufgaben des ZeFaR gehören
  1. die Abstimmung und Beratung der Fachschaftsarbeit auf Fachbereichsebene,
  2. der Austausch von Informationen zwischen dem AStA und/oder dem StuPa einerseits und den Fachschaften andererseits.
- (3) Gegenüber dem StuPa hat der ZeFaR das Vorschlagsrecht bei:
  1. der Wahl des FASA-Referats;
  2. der Aufstellung des Haushaltsplans der Studierendenschaft bezüglich der Fachschaftsgelder.
- (4) Der ZeFaR arbeitet die Geschäftsordnung aus, die nach Überprüfung durch den StuPa-Satzungs- und Geschäftsordnungsausschuss dem StuPa zur Beschlussfassung vorgelegt wird.
- (5) Bestimmungen der Geschäftsordnung des (ZeFaR) haben Gültigkeit, sofern sie den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

## **ABSCHNITT E: AUSLÄNDISCHE STUDIERENDE**

### **§ 24 RECHTE UND FACHSCHAFTSZUGEHÖRIGKEIT**

- (1) Alle immatrikulierten ausländischen Studierenden des Fachbereiches sind gemäß § 18 dieser Satzung Mitglieder der jeweiligen Fachschaften, u. a. der deutschen Fachschaft.
- (2) Immatrikulierte ausländische Studierende des Fachbereiches haben das Recht gemäß § 18 Ziffer 4 eine A-Sprachen-Fachschaft zu gründen, sollten die dort genannten Bedingungen erfüllt sein.

## **ABSCHNITT F: HAUSHALTS-, KASSEN- UND RECHNUNGSWESEN**

### **§ 25 BEITRÄGE DER STUDIERENDENSCHAFT**

Das StuPa setzt die Höhe der Beiträge für die Studierendenschaft fest. Die Beiträge werden nach Maßgabe einer Beitragsordnung erhoben, in der die Beitragspflicht und die Beitragshöhe zu regeln sind. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft gewährleistet ist.

### **§ 26 HAUSHALTSPLAN DER STUDIERENDENSCHAFT**

- (1) Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember.
- (2) Soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen, werden die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr veranlagten Ausgaben der Studierendenschaft durch die Beiträge der Studierenden gedeckt.
- (3) In Zusammenarbeit mit dem StuPa-Haushaltsausschuss legt das AStA-Referat für Finanzen dem StuPa den Entwurf eines Haushaltsplans für das Folgejahr so rechtzeitig vor, dass er bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres dreimal gelesen und verabschiedet werden kann. Ergeben sich im Laufe des Haushaltsjahres zwingende Abweichungen, so wird rechtzeitig ein Nachtragshaushaltsplan vorgelegt.
- (4) Der ZeFaR hat bei der Vergabe der Mittel für die Fachschaften Vorschlagsrecht.
- (5) Das AStA-Referat für Finanzen ist befugt, Kassenanordnungen zu erteilen.
- (6) Das AStA-Referat für Finanzen ist für die Kassenführung und Vermögensverwaltung der Studierendenschaft verantwortlich.
- (7) Näheres regelt die Finanzordnung.
- (8) Im Übrigen gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz, insbesondere die Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972, S. 2) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 27 KASSENPRÜFUNG, REVISION UND RECHNUNGSLEGUNG**

- (1) Der StuPa-Revisionsausschuss überprüft die Buch- und Kassenführung und legt dem StuPa einen schriftlichen Bericht vor.
- (2) Nach Abschluss des Haushaltsjahres ist vor dem StuPa über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.



## **ABSCHNITT G: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 28 ÜBERGANGSBESTIMMUNG**

Die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Mitglieder der Organe der Studierendenschaft bleiben bis zur Neuwahl nach dieser Satzung im Amt.

### **§ 29 INKRAFTTRETEN**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.
- (2) Die am 2. Januar 2005 beschlossene Satzung der Studierendenschaft des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim tritt außer Kraft.

Germersheim, 03. Februar 2014  
(Neufassung)

Vanessa Deeke  
(Präsidentin des Studierendenparlaments)